

Pressesprecher: Marcel Braumann

Fax: (0351) 4960384

Emails: linksfraktion@slt.sachsen.de oder Marcel.Braumann@slt.sachsen.de

15. Sitzung der 4. Wahlperiode

21. April 2005

1. Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktion PDS in Drs 4/1079

Thema: Gesetz zur Förderung des Kleingartenwesens in Sachsen (Sächsisches Kleingartenförderungsgesetz - SächsKleingFördG)

MdL Klaus Bartl

Beachten: Es gilt das gesprochene Wort!

Herr Präsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

der heute zur 1. Lesung im Landtag vorliegende Gesetzentwurf hat eine durchaus bemerkenswerte Vorgeschichte. Sie soll vor allem den neuen Kolleginnen und Kollegen im Hause auch nicht in Gänze vorenthalten bleiben.

Im Herbst 2002 wandte sich der Landesvorstand des sächsischen Landesverbandes der Kleingärtner, eine mit jedenfalls deutlich über 200.000 Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern in 36 Mitgliedsverbänden und 3.758 Kleingärtnervereinen keineswegs unbedeutende Größe im gesellschaftlichen Leben des Freistaates, an die damals drei Fraktionen im 3. Sächsischen Landtag, um, die zu Teilen existenzbedrohenden Problemlagen des Kleingartenwesens zu schildern, in der Hoffnung, von Rot bis Schwarz gleichermaßen gehört zu werden.

Es folgte dann eine Ära hehrer Versprechungen gegenüber den Kleingärtnern und ihrem Landesvorstand, auch eine Reihe Thematisierungen im Landtag, von diversen Anträgen bis Kleinen Anfragen, ohne dass sich auch nur im Ansatz Lösungen für die Problemgenge des Kleingartenwesens andeuteten.

Nachdem alle Bemühungen gescheitert waren, etwas substanziiell Gemeinsames, sprich eine abgestimmte und gemeinsame Rechtsgrundlage für die Kleingärtner in Sachsen zu schaffen, die ihnen Wirklichkeiten gibt, brachte die Fraktion der PDS am 15. Januar 2004 zu Drucksache 3/9998 einen, mit

dem heutigen in vielen Punkten gleichlautenden Gesetzentwurf in den Geschäftsgang ein.

Ich will nicht behaupten, dass der Zeitpunkt mit dem Wahljahr nichts zu tun hatte. Das muss auch die CDU-Fraktion so gesehen haben, denn sie war zunächst heftig bemüht, im - wegen des verfassungsändernden Charakters schon hier zuständigen - Verfassungs- und Rechtsausschuss den Behandlungsgang etwas zu verschleppen.

So kam es denn auch erst am 10. Mai 2004 zur Expertenanhörung, allerdings mit dem ergebnisreichen Ergebnis, dass nahezu alle der von den Fraktionen eingeladenen Experten mehr oder weniger deutlich die Berechtigung und Notwendigkeit dieses Gesetzesanliegens betonten.

Am prägnantesten übrigens der Landesweit als „Papst des Kleingärtnerrechts“ und Mitautor- bzw. Herausgeber des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz ausgewiesene Dr. Mainczyk, seines Zeichens Ministerialdirektor im Ruhestand.

Das wiederum hat die seinerzeit noch allein die Regierung tragende CDU-Fraktion in einige Nöte gebracht, so dass sie höchst vorsorglich selbst Anfang Juli 2004 noch ein Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Landtages zur Frage der Verfassungs- und Rechtsförmigkeit des Gesetzentwurfes in Auftrag gab.

Dass die Auftragserteilung ein oder zwei Tage vor den Parlamentsferien erfolgte, mithin zu dem Zeitpunkt, wo gewöhnlich auch Parlamentsjuristen mehr oder weniger weisungsgemäß in den Urlaub gehen, war selbstverständlich der blanke Zufall.

Die Not verstärkte sich dann allerdings in Potenz, als das Expertengutachten des eigenen Juristischen Dienstes am 16. September 2005 in den Fächern der Abgeordneten lag und selbiges auf den Nenner gebracht den Gesetzentwurf als in Bausch und Bogen korrekt, als handwerklich okay und geeignet, den Problemlagen des Kleingartenwesens mit den angestrebten Regelungsgehalt Herr zu werden, charakterisierte.

Nun, die dann folgende Reaktion der seinerzeitigen CDU-Fraktion war ziemlich einfallslos, nichts desto trotz relativ wirksam: Die CDU verweigerte in dem federführenden Verfassungs- und Rechtsausschuss unter Verweis auf noch bestehenden imaginären Erörterungsbedarf schlicht die Abstimmung über diesen Gesetzentwurf, im Verfassungs- und Rechtsausschuss mithin das Zustandekommen einer Beschlussempfehlung an den 3. Sächsischen Landtag, so dass eine solche bis zum Tage der Neuwahlen zum Sächsischen Landtag, ja bis zur Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages, nicht vorlag, mithin der Gesetzentwurf auch nicht behandelt werden konnte.

Ein schönes Beispiel dafür, was Konrad Adenauer dereinst als Diktatur der parlamentarischen Mehrheit charakterisierte.

Dass dies zu einem Entrüstungsturm im Kreise der sächsischen Kleingärtner und ihrer Familien führte, ist belegbar und die Zuschriften an den Präsidenten des Sächsischen Landtages von immerhin über 200 Kleingartenverbänden bzw.

-vereinen unterschiedlicher lokaler Ebene veranlassten zum Beispiel unseren heutigen Vizepremier und damaligen SPD-Fraktionsvorsitzenden Thomas Jurk, nachdem er sich der entsprechenden Absenderadressen versichert hatte, alle Vereine, die den Herrn Landtagspräsidenten quasi schriftsätzlich gebeten hatten, den Gesetzentwurf doch angesichts des Auslaufens der Wahlperiode und des Diskontinuitätsprinzips nicht in den Papierkorb wandern zu lassen, anzuschreiben, um den Kleingärtnern zu versichern, dass man zwar - so wohl die Formulierung - nicht zulassen wolle, dass eine Instrumentalisierung der Interessen der Kleingärtner im Zuge der Landtagswahlen erfolgt, jedoch nach der Wahl, mithin nach Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages, bereit stünde und das „Anliegen dann gern begleiten und die erforderlichen parlamentarischen Schritte - auch fraktionsübergreifend - einleiten“ wolle. Mit weiteren Zitaten halte ich mich heute zurück, in der Hoffnung, dass der nunmehrige Kollege Staatsminister Jurk die notwendigen Weichen in der Staatsregierung und wenigstens in seiner Fraktion in Richtung zielstrebigere Annahme des nunmehr von uns eingebrachten Gesetzes schon gestellt hat.

Ausgehend von eben selbigen Solidaritätsbekundungen an die Adresse der sächsischen Kleingärtner, die dem Grunde nach aus der CDU-Fraktion nicht anders lauteten, wandten wir uns gleich nach der Konstituierung des 4. Sächsischen Landtages unter Überreichung der entsprechend überarbeiteten Gesetzesvorlage an die Fraktionen von CDU, SPD, FDP sowie Bündnis 90/Die Grünen - darin aufgenommen wurden die entsprechenden Hinweise der Sachverständigenanhörung vom Mai 2004 sowie die Bemerkungen vom „Meckerzettel“ der Landtagsverwaltung - und schlugen unter gleichzeitiger Überreichung der Expertise des Juristischen Dienstes, respektive der „Unbedenklichkeitserklärung“ unserer eigenen Landtagsrechtsexperten, vor, den Gesetzentwurf doch gemeinsam einzubringen, unter ausdrücklicher Versicherung, als PDS-Fraktion auf jedwede herausgehobene Benennung als Autor zu verzichten.

Es folgten dann vorerst von CDU, FDP und SPD artige Mitteilungen, dass man zunächst die Bildung der Arbeitskreise abwarten müsse, um sich kompetent zum Entwurf bzw. Vorschlag verständigen zu können, was wir selbstverständlich akzeptierten. Dann kam von zwei Fraktionen Ende 2004 ein Hinweis, man brauche noch etwas Zeit, um sich inhaltlich abschließend einig zu werden, was wir wieder voll akzeptierten und geduldig bis Anfang März zuwarteten.

Uns erreichte dann immerhin noch eine Zuschrift, nämlich die der FDP, die wenigstens anständigerweise sinngemäß mitteilte, dass man bei aller grundsätzlichen Befürwortung des Anliegens den Entwurf nicht mit einbringen könnte, weil man zum Beispiel Bedenken hinsichtlich der beinhalteten verfassungsrechtlichen Formulierung im Staatszielbereich habe.

Also bleibt uns wieder nichts anderes übrig, als den Entwurf eines Sächsischen Kleingartenförderungsgesetzes, dessen Legitimität und Notwendigkeit gerade just durch die vor zwei Wochen vorgelegte Studie des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner zur Entwicklung und den Problemen des

Kleingartenwesens im Freistaat Sachsen belegt ist, allein einzubringen.

Mit dem Gesetzentwurf wollen wir die Tatsache überwinden, dass auf Landesebene keinerlei gesetzliche Regelungen existieren, die den Schutz und die Förderung des Kleingartenwesens adäquat seiner gesellschaftlichen Bedeutung allgemein und seines gemeinnützigen Wirkens im Besonderen regeln.

Die Kleingärtner erfüllen z.B. innerhalb der Lokalen Agenda 21-Prozesse, mithin in der Entwicklung kommunaler Strategien in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entsprechend dem heutigen Strukturwandel in der Gesellschaft, unverzichtbare Funktionen.

Die Kleingärten sind wichtige Bestandteile der gemeindlichen Frei- und Erholungsflächen, die einem unbeschränkten Kreis der Bevölkerung zugänglich sind. Mit ihrem unermüdlichen Wirken erfüllen die unter dem Dach des Landesverbandes zusammengeschlossenen Kleingärtnerinnen und Kleingärtner eine wichtige stadtökologische Funktion und schaffen darüber hinaus für sich und ihre Familienangehörigen einen Ort der Ruhe, Entspannung, der kreativen Gestaltungsmöglichkeit und leisten damit einen maßgeblichen Beitrag zu sozialer Kommunikation und Geborgenheit.

Kleingartenanlagen sind Lebensoasen für Senioren. Familiengärten haben eine maßgebliche Funktion für die soziale Kommunikation innerhalb der Familie. Nicht wenige Kleingartenanlagen sind Integrationsort für ausländische Mitbürger und für Aussiedler. Die Kleingärten dienen der Verbesserung des Umweltschutzes und der Haltung und Förderung biologischer Vielfalt und sie sind nicht zuletzt in einer erheblichen Zahl von Kommunen schon heute Bestandteil der Förderung von Kinder- und Jugendlichen - in der Schulbildung, bei der Förderung von Lehrpfaden und Lehrgärten, Spielplätzen, Schulgärten, der Organisation von Schulgartenwettbewerben - mithin eine durchaus bedeutsame Form des Heranführens der jungen Generation an ein Umweltbewusstsein.

Schließlich stellen sie auch eine maßgebliche Komponente im Schutz und der Förderung menschlicher Gesundheit dar.

Diesen breit gefächerten sozial- und gemeinnützigen Funktionen Rechnung tragend hat ursprünglich das Bundeskleingartengesetz mit der Pachtpreisbindung eine entsprechende „gesellschaftliche Gegenleistung“ gewährleisten wollen.

Selbige aber, eben die besagte Pachtpreisbindung, wird zunehmend auch und gerade in den neuen Ländern und im Freistaat Sachsen dadurch unwirksam, dass sich die Kleingärtner schutzlos immer größeren, durch die Pachtpreisbindung nicht mehr kompensierten, öffentlich-rechtlichen Lasten ausgesetzt sehen. Die ständig wachsenden öffentlich-rechtlichen Lasten sind

ein Kernproblem der Interessenvertretung der sozialen Komponenten des Kleingartenwesens. Steuern, Beiträge oder Gebühren haben eine für den Bestand eines funktionierenden Kleingartenwesens bedrohliche Entwicklung genommen.

Der Katalog reicht von der leidigen Erhebung der Grundsteuer B auch für kleingärtnerisch genutzte Flächen bis zu immer größerem Einfallsreichtum kommunaler Verantwortungsträger bei der Erhebung von Gebühren und Beiträgen. Die Skala reicht von Straßenreinigungsgebühren, Abwassergebühren, Trinkwassergebühren, Anschlussgebühren, Abfallgebühren, Baugenehmigungsgebühren, Gebühren für Vereinsfeste, Gebühren für Baumschutzsatzung, Kurtaxe, Teichgebühren, Stromanschlussgebühren, Kanalschlussgebühren, Grundbuchgebühren, Wegbenutzungsgebühren, Vermessungsgebühren bis zur Belastung mit GEMA-Gebühren für das Abspielen von Musik auf Kleingartenfesten.

Einige Kreise erheben so genannte „Wasserbereitstellungsgebühren“ selbst in Fällen, in denen die Wasseranlage nur an der Kleingartenanlage vorbei führt. Andere haben die Zweitwohnsteuer auf Lauben in Kleingartenanlagen entdeckt oder, wie im Bereich Borna und Umgebung, eine Niederschlagswassergebühr kreiert und deren Grundlage nach dem Vernehmen dadurch ermittelt, dass ein Hubschrauber die Kleingartenanlagen überflog und die Dachflächen gewissermaßen vermessen und danach berechnet hat, wie viel Gebühren für das Niederschlagswasser die Kleingärtner zu entrichten haben.

Geht das unsortiert und ungebremst so weiter, kommt der Punkt, an dem ein nicht geringer Teil der Kleingärtner, zu denen eben gerade in großer Zahl Arbeitslose, Hartz IV - Betroffene, Rentner, Alleinerziehende, ältere Menschen mit nicht gerade großer Rente etc. gehören, nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Garten zu erhalten, zu bewirtschaften und dass jedenfalls mit Freude zu tun, ohne anderes, was ihnen im Leben wichtig ist, in Gänze verzichten zu müssen.

Exakt dieser Gefahr wollen wir mit unseren gesetzlichen Regelungen, die im Entwurf enthalten sind, begegnen.

Die Regelungen stellen darauf ab, auf der Ebene eines eigenständigen Gesetzes Schutz- und Fördermechanismen einzubauen, die den geschilderten gesellschaftlichen Stellenwert und Nutzwirkung des Kleingartenwesens gerecht werden.

Dazu sieht das Gesetz unter anderem ein Verbandsklagerecht vor, das den Kleingartenverbänden die Möglichkeit einräumt, dort den Rechtsweg zu beschreiten, wo staatliches Handeln dem Gemeinnutz des Kleingartenwesens zuwider die Interessen von Kleingärtner verletzt.

Das Gesetz strebt an, in Gemeinde- und Landkreisordnung entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, nach denen bei den gewählten Körperschaften Kleingartenbeiräte gebildet werden können, die zur Beratung der kommunalen Verwaltung und des Bürgermeisters aktiv werden.

Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf - da weicht er von dem in der 3. Legislatur ab, indem er einen entsprechenden Vorschlag, der im Freistaat Thüringen funktioniert, aufnimmt -, dass auch beim Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ein Beirat zu Fragen des Schutzes und der Förderung des Kleingartenwesens im Freistaat Sachsen gebildet wird, der die Staatsregierung in allen wesentlichen, die Kleingärtner nach dem Bundeskleingartengesetz betreffenden Angelegenheiten unabhängig und überparteilich berät und unterstützt.

Schließlich und vor allem aber streben wir mit der Regelung im Artikel 5 des Gesetzentwurfs an, das sächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 26. August 2004 dahingehend zu ändern, dass die kommunal erheblichen Beiträge gegenüber Kleingärtnern in ihren Wirkungen zumindest dahingehend begrenzt werden, dass Kleingärtnern, so lange die betreffenden Flächen kleingärtnerisch genutzt werden, eine zinslose Stundung unter anderem solch belastender Beiträge gewährt wird, wie beispielsweise der Straßenbaubeiträge, die sich schon aus der Tatsache rechtfertigt, dass durch den Straßenanschluss das Grundstück aufgewertet wird, wodurch zuallererst der Eigentümer und nicht der über Pacht- oder Zwischenpachtverträge das Grundstück nutzende Kleingärtner bevorteilt ist.

Dass wir mit dem Artikel 1 eine verfassungsändernde Regelung vorsehen, nämlich indem im Artikel 10 - ergänzend zu der bereits beinhalteten Staatszielbestimmung zum Schutz der Umwelt als die Lebensgrundlage der Menschen - aufgenommen wird, dass das Land den Schutz und die Förderung des Kleingartenwesens gewährleistet, ist keineswegs irgendeiner beabsichtigten „Überhöhung“ des Kleingartenwesens im Verhältnis zu anderen Verbänden geschuldet, sondern ist zum einen die Konzession an die Gemeinnützigkeit des Kleingartenwesens, das es aus anderen Verbands- und Vereinsstrukturen heraushebt, etwa ähnlich wie bei den Naturschutzverbänden, zum anderen handwerklichen Aspekten geschuldet. Dem Umstand nämlich, dass eben diese besondere Erwähnung in den Staatszielbestimmungen der Verfassung des Freistaates Sachsen durch bestimmte ausgleichende Besserstellungen legitimiert werden. Hier beziehen wir uns auf die Stellungnahme des Juristischen Dienstes vom 9. September 2004.

Wegen des verfassungsändernden Regelungsgehaltes erbitten und beantragen wir ausdrücklich, den Gesetzentwurf federführend wiederum an den Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss zu überweisen, wie dies bereits in der 3. Legislatur aus gleicher Erwägung geschehen ist. Mitberatend soll der Entwurf in den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft, in den Innenausschuss wegen der kommunalen Bezüge sowie in den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen werden.

Wir bitten um eine wohlwollende Debatte des Gesetzentwurfes in den Ausschüssen.